

85. Beweislast, wenn der wegen Körperverletzung erhobenen Schadensersatzklage der Einwand der Notwehr entgegengesetzt wird?

II. Civilsenat. Urt. v. 8. Mai 1894 i. S. M. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. II. 80/94.

- I. Landgericht Zabern i. G.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Gründe:

„Der Berufungsrichter spricht, obwohl er für festgestellt erachtet, daß der Beklagte R. dem Kläger mit einem Stocke einen Schlag über den Kopf versetzte und dadurch eine Verletzung zufügte, dennoch Abweisung der Schadensersatzklage des Verletzten aus, indem er ermägt: „Da als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß Beklagter im Stande der Notwehr gehandelt habe, so stelle sich sein Handeln nicht als ein schuldhaftes dar; jedenfalls habe der Kläger den ihm obliegenden Beweis eines schuldhaften Verhaltens des Beklagten nicht geführt.“ Hätte der Berufungsrichter den mit „jedemfalls“ beginnenden Teil seiner Ausführung weggelassen, so würde seine Schlußfolgerung, daß das Handeln des Beklagten sich nicht als ein schuldhaftes darstelle, gehöriger Begründung entbehren; denn nur durch eine wirklich erwiesene Notwehr, nicht schon durch die Wahrscheinlichkeit einer solchen wird einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Charakter einer rechtswidrigen That entzogen; daß aber der Beklagte den verletzenden Schlag vorsätzlich geführt hat, ist vom Berufungsrichter festgestellt, wenn auch nicht unter Gebrauch des Wortes „vorsätzlich“. Es ist also weiter zu prüfen, ob der Satz der Entscheidungsgründe: „Jedemfalls hat der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht“, die Entscheidung tragen kann. Dies ist aber nicht der Fall.

Unter dem dem Kläger obliegenden Beweise versteht der Richter den Beweis eines schuldhaften Thuns und mit Rücksicht auf den zur Entscheidung vorliegenden Fall den Beweis, daß der Beklagte den Schlag nicht in Notwehr geführt habe; letzteres aber verstößt, wie der Revisionskläger mit Recht geltend macht, gegen die Grundsätze von der Beweislast, welche für den Civilrichter maßgebend sein sollen. Nach diesen Grundsätzen hat jeder der streitenden Teile die zur Begründung seiner Anträge dienenden Thatsachen, soweit nicht

das Gesetz durch Aufstellung von Vermutungen oder der Gegner durch Geständnis ihn davon befreit, zu beweisen. Derjenige, welcher auf Grund der Artt. 1382, 1383 Code civil wegen einer erlittenen Körperverletzung Schadensersatz verlangt, hat deshalb zu beweisen, daß der Beklagte die Verletzung schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, verübt hat, während der Beklagte, welcher behauptet, die verletzende Handlung in berechtigter Weise zum Zwecke der Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff ausgeführt zu haben, diesen Entschuldigungsbeweis führen muß. Allerdings schließt Notwehr ein Verschulden des sich Verteidigenden aus; allein die Behauptung der Notwehr ist nicht reine Verneinung der vom Kläger behaupteten Thatfachen, sondern zugleich die Aufstellung anderer Thatfachen, insbesondere der Thatfache des rechtswidrigen Angriffes, auf deren vom Beklagten zu führenden Beweis es ankommt, sobald der Kläger den ihm obliegenden Beweis einer vorsätzlich vom Beklagten bewirkten Körperverletzung geführt hat. Hiervon abweichend geht der Berufungsrichter von Grundsätzen aus, welche im Strafverfahren bei Aburteilung strafbarer Körperverletzungen für maßgebend erachtet werden. Nach diesen Grundsätzen kann, wenn einmal der Angeklagte die Behauptung aufgestellt hat, daß er im Stande der Notwehr gehandelt habe, der Strafrichter allerdings ein Schuldig wegen vorsätzlicher Körperverletzung nur dann aussprechen, wenn jene Behauptung durch die Beweisaufnahme widerlegt ist, und er wird auf Freisprechung erkennen müssen, solange ihm die behauptete Notwehr wahrscheinlich oder auch nur möglich erscheint. Es folgt dies einmal aus der Vorschrift des § 53 St.G.B., wonach eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war, und ferner aus dem Grundsätze, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen soll, mit welchem Grundsätze es unvereinbar sein würde, wenn der Richter den Angeklagten der vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig erklären wollte, obwohl er zugleich anerkennen muß, daß die That wahrscheinlich oder möglicherweise durch Notwehr geboten war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 135; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 664.

Für den Civilrichter können die gleichen Grundsätze nicht maßgebend sein. Zwar ist die freie Beweiswürdigung in § 259 C.P.O. auch dem Civilrichter eingeräumt und zur Pflicht gemacht, allein gerade

eine Vergleichung dieses § 259 mit dem entsprechenden § 260 St.P.D. läßt den Unterschied zwischen der Aufgabe des Civilrichters und der des Strafrichters deutlich in die Augen springen. Während § 260 St.P.D. bestimmt: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung“, sagt § 259 C.P.D.: „Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten sei.“ Die Aufgabe des Civilrichters besteht hiernach darin, mit freiem Ermessen zu prüfen, ob das Vorbringen der Parteien, soweit es für die Entscheidung der Sache erheblich, wahr ist oder nicht, und zwar lediglich auf Grund der von den Parteien vorgebrachten Beweismittel und unter Berücksichtigung der sich aus dem Civilrechte ergebenden Regeln von der Beweislast. Während also der Strafrichter, durch Regeln der letzteren Art nicht beschränkt, unter Benutzung aller ihm zugänglichen Beweismittel mit freiem Ermessen prüft, ob der Angeklagte einer Straftat schuldig sei, hat der Civilrichter sein freies Ermessen nur auf die Frage zu richten, ob jede der Parteien durch die von ihr und dem Gegner vorgebrachten Beweismittel diejenigen rechtserheblichen Behauptungen, die sie aufgestellt hat, und deren Beweis ihr obliegt, bewiesen hat oder nicht. Gelingt also dem wegen Körperverletzung Klagenden der Beweis einer ihm vorsätzlich zugefügten Verletzung, dem Beklagten aber der Beweis der Notwehr nur bis zum Grade der Wahrscheinlichkeit, so kann nach § 259 C.P.D. der Richter nur entscheiden, daß die Behauptung der Notwehr für nicht wahr zu erachten sei, sofern er nicht Veranlassung hat, nach Maßgabe des § 437 C.P.D. von Auferlegung eines richterlichen Eides Gebrauch zu machen. In den Fällen, in denen dem Strafrichter zugleich die Entscheidung über eine an den Verletzten zu entrichtende Buße zufällt (z. B. §§ 188, 231 St.G.B., § 18 des Gesetzes über Urheberrecht vom 11. Juni 1870, § 15 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874), hat zwar der Gesetzgeber durch die Bestimmung, daß die Buße nur „neben der Strafe“ ausgesprochen werden kann, dafür gesorgt, daß nicht gleichzeitig Freisprechung von Strafe und Verurteilung zu Buße eintreten können. Hieraus kann jedoch für diejenigen Fälle, in denen

die Entschädigung wegen einer strafbaren Handlung vor dem Civilgerichte verfolgt wird, eine Folgerung nicht gezogen werden; vielmehr bleibt für diese die Möglichkeit bestehen, daß die verschiedenartigen Grundsätze des Verfahrens — unter denen noch die über die Wirksamkeit eines Geständnisses hervorgehoben sein mögen — auch verschiedenartige Entscheidungen herbeiführen.

Das angefochtene Urtheil war hiernach aufzuheben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“